

Aktenzeichen: 7 AZN 109/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 27. März 1984
- 7 AZN 109/84 -

I. Arbeitsgericht
Koblenz

Urteil vom 13. April 1983
- 2 Ca 2735/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 29. Dezember 1983
- 5 Sa 539/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 109/84

5 Sa 539/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

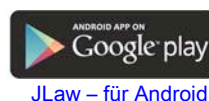
hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des beklagten Landes gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. De-
zember 1983 - 5 Sa 539/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

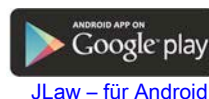
I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Formerfordernissen genügt die Beschwerde nicht.

1. Selbst wenn man zugunsten der Beschwerde davon ausgeht, sie habe mit ihren Ausführungen zu Ziff. 1 auf S. 2 der Beschwerdebegründung, "das LAG habe prüfen müssen, ob beim letztgültigen oder ggf. schon bei einem vorausgehenden befristeten Arbeitsvertrag eine zulässige Befristung vorhanden gewesen sei (Blatt 5 der Urteilsgründe)", einen abstrakten Rechtssatz aus diesem Urteil zitiert, so divergiert dieser Rechtssatz doch nicht mit den von der Beschwerde angezogenen Entscheidungen: Auf das angezogene



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. November 1983 - 2 Sa 507/83 - kann sich die Beschwerde nicht beziehen. Dieses Urteil ist nicht mehr divergenzfähig (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG), denn diese Rechtsfrage ist bereits vom Bundesarbeitsgericht entschieden worden, und zwar durch das Urteil vom 30. September 1981 - 7 AZR 602/79 - (AP Nr. 63 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Die Rechtsfrage, ob die Überprüfung bei mehreren befristeten Verträgen sich auf alle oder nur auf den letzten befristeten Vertrag zu beziehen habe, ist auch durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Mai 1982 - 2 AZR 1037/79 - (AP Nr. 67 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), auf die das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil verwiesen hat, nicht etwa anders entschieden worden, denn in dieser Entscheidung ist unter II 3 a der Gründe lediglich ausgeführt worden, bei mehreren aneinander gereihten Befristungen könne sich die Überprüfung der Wirksamkeit einer Befristung grundsätzlich auf den letzten Vertragschluß jedenfalls dann beschränken, wenn die Begrenzung dem Feststellungsantrag entspreche und die letzte Befristung unwirksam sei.

Abgesehen davon beruht das anzufechtende Urteil auch nicht auf einer Einbeziehung der vorangegangenen zwei Befristungen, denn die letzte Befristung allein ist für eine Zeitspanne von mehr als sechs Monaten vorgenommen worden, nämlich nach dem Tatbestand des anzufechtenden Urteils vom 2. September 1982 bis zum 15. März 1983, also entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, das sich verrechnet hat, für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten. Das Urteil beruht daher auch nicht auf den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, es habe zunächst überprüfen müssen, ob überhaupt eine Befristung für eine Zeitspanne von mehr als sechs Monaten vorgelegen habe.

2. Das Urteil beruht daher - entgegen der Ansicht der Beschwerde - auch nicht auf den von ihr unter Ziff. 2 der Beschwerdebegründung angeführten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, abgesehen davon, daß wiederum abstrakte Rechtssätze aus diesem Urteil nicht exakt zitiert worden sind.

3. Zu Ziff. 3 und 4 auf S. 3 der Beschwerdebegründung werden keine abstrakten Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil



zitiert, sondern lediglich ausgeführt, hätte das Landesarbeitsgericht nicht die Auffassung vertreten, die Prognose habe sich auf den konkreten Bedarf an "den Schulen" und den übrigen nicht abgedeckten Gesamtbedarf im Lande Rheinland-Pfalz bzw. im Regierungsbezirk Koblenz erstrecken müssen, so hätte das Landesarbeitsgericht auf den Schriftsatz vom 2. August 1983 eingehen und ggf. Beweis erheben müssen. Gerügt wird in diesem Zusammenhang also lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, die nicht geeignet ist, eine Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen und auf diese Weise den Revisionsrechtszug zu eröffnen. Abgesehen davon hat das Landesarbeitsgericht wegen des Vertretungsbedarfs und der Prognose nicht lediglich abgestellt auf das Land Rheinland-Pfalz bzw. den Regierungsbezirk Koblenz, in dem die Klägerin eingestellt worden ist, sondern auch festgestellt, dieser dauernde Mehrbedarf wegen mutterschutzrechtlicher Ausfälle bestehe auch an den staatlichen Realschulen in B und N, an denen die Klägerin eingesetzt gewesen sei. Demnach kommt es auf die möglicherweise überflüssigen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts bezogen auf das Land Rheinland-Pfalz und den Regierungsbezirk Koblenz nicht an, denn das Urteil beruht nicht auf diesen Ausführungen.

Der Hinweis der Beschwerde in Ziff. 3 auf S. 2 der Begründungsschrift, mit dem beanstandet wird, die Prognose sei auch auf die Fächerkombination zu erstrecken, divergiert nicht mit den von der Beschwerde zitierten Rechtssätzen aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 8. September 1983, denn insoweit hat die Beschwerde keine entgegenstehenden Rechtssätze zitiert.

4. Mit ihrer Ziff. 4 auf S. 7 der Begründungsschrift hat die Beschwerde keine divergierenden Rechtssätze zitiert, sondern lediglich Schlußfolgerungen gezogen, die jedoch selbst nicht geeignet sind, eine Divergenz zu begründen.

5. Soweit die Beschwerde auf S. 7 ff. der Begründungsschrift das anzufechtende Urteil angreift, u. a. mit dem Hinweis, bei den Ausführungen des Berufungsgerichts auf S. 10 seines Urteils



handele es sich nicht um tatsächliche Feststellungen, derartige Feststellungen hätte das Landesarbeitsgericht nicht treffen können, handelt es sich um einen Hinweis auf eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, die jedoch nicht geeignet ist, die Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen. Insoweit könnte das Urteil vom Senat nur im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden.

III. Die Beschwerde ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)